

Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 24 (1962)

Heft: 13

Rubrik: Eine neue Aktion des Schweiz. Traktorverbandes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine neue Aktion des Schweiz. Traktorverbandes

Art. 11, Ziff. 4 des BRB vom 18. Juli 1961 lautet:

«Uebersteigt das Gewicht mitgeführter Anhänger mit der Ladung das doppelte Leergewicht des Zugfahrzeuges, so muss beim Fahren auf Gefällstrecken eine Begleitperson die Bremse der Anhänger bedienen, die nicht durch eine durchgehende oder eine Auflaufbremse oder eine vom Führer auf der Fahrt leicht bedienbare Vorrichtung gebremst werden. Ein zweiter Anhänger muss nicht gebremst werden, wenn er höchstens halb so schwer ist wie der erste.»

Diese Vorschrift mag vom Gesichtspunkt der Unfallverhütung aus gesehen verständlich sein. In der Praxis aber steht die Begleitperson beim heutigen Arbeitskräftemangel nicht immer zur Verfügung. Andererseits erreicht das Gewicht der mitgeführten Anhänger in der Regel das doppelte Leergewicht des Zugfahrzeuges. Damit unsere Mitglieder wegen dieser gesetzlichen Bestimmung nicht mit der Polizei in «Konflikt» geraten, hat der Geschäftsleitende Ausschuss am 19. September 1962 im Einvernehmen mit der Technischen Kommission beschlossen, hierüber im Verlaufe dieses Winters in den Sektionen orientierend tätig zu sein. Es werden im Verlaufe des Monats November 1962 regionale Instruktorenkurse durchgeführt. Diese Instrukturen werden in der Folge an örtlichen Zusammenkünften über das wichtige Gebiet der Anhängerbremsung referieren und ihre Ausführungen mit Demonstrationen ergänzen.



Sichere Fahrt mit dem beschriebenen Aggregat Tetrax 303 zur hydromechanischen Betätigung irgend einer Anhängerbremse. Der Anhänger wird vom Führersitz aus mühelos und zuverlässig gebremst.

Das hievor beschriebene hydromechanische Aggregat zum Betätigen der Traktoranhängerbremse hat sich in der Praxis gut bewährt (insofern die Bremse als solche in Ordnung ist). Die Anschaffungskosten sind noch einigermaßen tragbar. Aus diesem Grunde hat der Geschäftsleitende Ausschuss das Zentralsekretariat ermächtigt, zusammen mit der Firma Tetra AG in Dietlikon/Zürich eine voraussichtlich bis Ende März 1963 begrenzte Aktion durchzuführen. Wer ab heutigem Datum bis Ende März 1963 beim Zentralsekretariat des Schweiz. Traktorverbandes das hydromechanische Aggregat «Tetrax 303» bestellt, erhält es inkl. Wust zum Preis von Fr. 348.— (statt Fr. 380.—).
Das Zentralsekretariat

Mit dem Anbaupflug Stallmist richtig unterpflügen

von Ing. Kuno Fischer, Saugau

In sehr vielen Fällen wird oft der Fehler gemacht, dass bei der Herbst- oder Frühjahrsbestellung der Stallmist zu tief in den Boden kommt. Die Folge davon ist, dass er sich in den tieferen Bodenschichten nicht mehr zersetzt, sondern vertorft und so seine Wirkung verlorenght. Ausschlaggebend für seine Einbringung ist in erster Linie die Bodenart.

Je schwerer der Boden ist, desto flacher sollte der Stallmist untergepflügt werden. Durch die allmähliche Zersetzung wird der Boden locker und das Bakterienleben, das sich nur auf die obersten Schichten beschränkt, wird stärker angefacht. So bekommt man auch einen schweren Boden allmählich in einen günstigen Garzustand.

Auf mittleren und leichten Böden kann dagegen der Stallmist tiefer untergebracht werden. Diese Böden haben im allgemeinen eine gute Luft- und Wasserführung, so dass die Zersetzung auch in tieferen Schichten nicht gehemmt wird, zumal auch das Bakterienleben tiefer in die Ackerkrume hineinreicht.

Auf leichten Sandböden ist ein tieferes Unterbringen sogar notwendig, um eine allzu schnelle Zersetzung zu verhindern, da diese Böden gut durchgelüftet sind und sich schnell erwärmen.

Wird Langmist, Stroh und Gründüngung untergepflügt, so ist zur besseren Einbringung am Anbaupflug ein Düngereinleger anzubringen, und zwar so, dass seine Scharhinterkante mindestens 10 mm im Boden läuft, während die Spitze des Schars bis 150 mm vor der Scharspitze des Pflegekörpers und, von oben gesehen, bis 30 mm in das umgepflügte Land hineinsteht.

Das Befahren der Strassen mit Mähreschern (Ausnahmefahrzeug) erfordert vom Fahrer besonderes Geschick und besondere Rücksichtnahme. Die übrigen Strassenbenützer werden sich dafür erkenntlich zeigen.